

Az.: 4513-02 – F HI/FS Soe

Kiel, 17.10.2022

Tagung der Landessynode vom 17. – 19. November 2022

Anlage zu TOP 5.1

Kirchensteuereingänge des Jahres 2022 Kirchensteuerschätzung bis Ende 2023 Kirchensteuergrobprognose bis 2026

Auf der Grundlage

- der Ergebnisse der 162. Sitzung des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2022,
- regionalisierter Steuereinnahmeerwartungen 2022 – 2023 für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- der Steuer- und Kirchensteuer-Eingänge von Januar bis April 2022 und eigener Wertung und Einschätzung des Finanzdezernats

wurde eine Schätzung der Kirchensteuereinnahmen bis Ende 2023 vorgenommen. Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung.

Die Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung berücksichtigen nur das zum Zeitpunkt der Schätzung verabschiedete Steuerrecht. Sie berücksichtigt u. a. die Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2021 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen. Nicht berücksichtigt wurden die zum Zeitpunkt der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen, aber zwischenzeitlich beschlossenen Vorhaben, insbesondere:

- Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes,
- Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 sowie
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung.

Laut den Finanztableaus haben diese beschlossenen Gesetzesvorhaben folgende Auswirkungen im Bereich der Maßstabsteuern:

finanzielle Auswirkungen Gesetzesvorhaben						
in Mio. €		2022	2023	2024	2025	2026
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	EST	-75	-1.660	-1.615	-850	140
Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	EST	-5	-45	-80	-85	-90
Steuerentlastungsgesetz 2022	EST	-475	-180	-110	115	160
	LSt	-3.955	-4.430	-4.465	-4.470	-4.490
	EST/LSt*	3.400				
Summe		-1.110	-6.315	-6.270	-5.290	-4.280
Auswirkungen Kirchensteuer in Mio. €**						
		-2	-13	-13	-11	-9
* Auswirkungen einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale ** unter der Annahme, dass 1 Mrd. € Mindereinnahme EST/LSt auf Bundesebene für die Nordkirche zu 2 Mio. € Mindereinnahmen führt						

a) Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führt in seinem Mai-Bericht aus, dass der russische Angriffskrieg in der Ukraine substanzielle Risiken für die deutsche Konjunktur birgt. Die Auswirkungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur schwer beziffern. Sie hängen stark von der Dauer und der Intensität des Krieges ab.

Weiter wird ausgeführt, dass es seit Beginn der militärischen Invasion extreme Preissteigerungen bei Energie und Rohstoffen gegeben hat. Auch Handelsströme und Lieferkettenbeziehungen werden beeinträchtigt. Die Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung bleibt entsprechend hoch.

Da die gängigen Konjunkturindikatoren mit einem zeitlichen Verzug von ein bis zwei Monaten veröffentlicht werden, ist der Krieg in der Ukraine in ihnen bislang kaum abgebildet. Zuletzt (also mit Monatsbericht Februar) zeigten die Indikatoren eine uneinheitliche Industriekonjunktur, während die Entwicklung der Dienstleistungsbereiche weiterhin durch den Pandemieverlauf geprägt war.

Sowohl in der Industrie als auch im Baugewerbe entwickelte sich die Produktion im Februar schwach (+0,1 % beziehungsweise -0,7 %). Auch die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe gingen zurück (-2,2 %). Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sind in diesen Daten allerdings noch kaum enthalten. Für die kommenden Monate fällt der Ausblick somit gedämpft aus.

Die Umsätze im Einzelhandel sind im Februar trotz weiterhin geltender 2G-Regeln leicht gestiegen. Das Vorkrisenniveau vom Februar 2020 wurde zuletzt wieder spürbar überschritten. In den kommenden Monaten dürften zwei Faktoren den privaten Konsum belasten: die von den Energiepreisen getriebene Inflationsrate und die Verunsicherung durch die russische Intervention in der Ukraine.

Die Inflationsrate stieg von zuvor 5,1 % auf 7,3 % im März an. Die Preise für Energie, aber auch für Nahrungsmittel trugen maßgeblich zu dem spürbar verstärkten Auftrieb des Preisniveaus bei. Die Kernrate, bei der diese beiden volatilen Preiskomponenten herausgerechnet werden, legte indes weitaus schwächer zu.

Am Arbeitsmarkt hielt die positive Entwicklung im März an. Der russische Angriff auf die Ukraine macht sich in den Daten bislang nicht bemerkbar. Im März ging die registrierte Arbeitslosigkeit saisonbereinigt erneut zurück. Und im Februar hat die Er-

werbstätigkeit saisonbereinigt abermals merklich zugenommen. Die Kurzarbeit ging im Januar weiter leicht auf rund 0,65 Millionen Personen zurück.

Die Gemeinschaftsdiagnose und der Sachverständigenrat haben erste Einschätzungen zu den Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in aktuellen Prognosen erarbeitet. Die konjunkturelle Entwicklung ist gegenwärtig von sehr großer Unsicherheit über den weiteren Verlauf des Krieges geprägt.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht Mai 2022).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat bei der neuesten Prognose für das Bruttoinlandsprodukt folgende Veränderungsrate zu Grunde gelegt:

Bruttoinlandsprodukt	2022		2023		ab 2024	
	XI/2021	V/2022	XI/2021	V/2022	XI/2021	V/2022
nominal	+ 6,4 %	+ 6,3 %	+ 3,3 %	+ 5,2 %	+ 2,6 %	+ 2,6 %
real	+ 4,1 %	+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,5 %	+ 0,8 %	+ 0,8 %

b) Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer

2022

Das Lohnsteuer-/Kirchenlohnsteueraufkommen (Kasse) hat sich bis April 2022 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:

01-04/2022		
Lohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	3.770,9	(+ 11,5 %)
Mecklenburg-Vorpommern	772,0	(+ 8,6 %)
Schleswig-Holstein	2.239,7	(+ 8,5 %)
Kirchenlohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	59,2	(+ 7,6 %)
Mecklenburg-Vorpommern	7,9	(+ 6,4 %)
Schleswig-Holstein	56,4	(+ 2,8 %)

Das Lohnsteueraufkommen erholt sich, wie bereits im Jahr 2021, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weiter. Die Aufkommen übersteigen aktuell sogar die Aufkommen des Jahres 2019.

Auch im Bereich der Kirchenlohnsteuer ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und zur November-Schätzung eine Erholung spürbar, allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau als im staatlichen Bereich. Das Vorkrisenniveau wird bezogen auf das Kirchenlohnsteueraufkommen in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern überschritten. Das Kirchenlohnsteueraufkommen in Schleswig-Holstein liegt mit rund 2 Mio. € unterhalb des Vorkrisenniveaus.

Die Bundesregierung erwartet einen Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) um + 5,3 % (November-Schätzung 2021: + 4,6 %). Diese Erwartung beruht auf einem Beschäftigungszuwachs von + 1,2 % (November-Schätzung 2021:

+ 1,2 %) und einer Steigerung der BLG je Beschäftigungsverhältnis (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) von + 3,9 % (November-Schätzung 2021: + 1,9 %).

Insbesondere bei den Bruttolöhnen und –gehältern wird mit einem kräftigen Anstieg gerechnet, welcher auf gestiegene Tarifabschlüsse, die Erhöhung des Mindestlohns sowie die rückläufige Zahl von Kurzarbeit zurückgeführt wird. Allerdings fallen die Auswirkungen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes, mit dem der Grundfreibetrag erhöht und die übrigen Tarifeckwerte verschoben worden sind, im Vergleich zum Vorjahr stärker ins Gewicht.

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen geht der staatliche Arbeitskreis Steuerschätzung von einem Zuwachs der Bruttolohnsteuer (d. h. inkl. der Pauschsteuer für Mini-Jobs, aber vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) von + 5,6 % (November-Schätzung 2021: + 3,7 %) aus.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen.

Hamburg rechnet mit einer Steigerung der Bruttolohnsteuer um + 5,0 % (November-Schätzung 2021: + 2,1 %).

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2022:

Hamburg:	164,7 Mio. €	(Anteilsquote: 1,625 %)
		(November 2021: 1,640 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	24,6 Mio. €	(Anteilsquote: 1,020 %)
		(November 2021: 1,020 %)
Schleswig-Holstein:	170,4 Mio. €	(Anteilsquote: 2,560 %)
		(November 2021: 2,610 %).

2023

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2023 im Bundesgebiet eine Steigerung der BLG um + 4,0 % (November-Schätzung 2021: + 3,2 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat danach einen Zuwachs der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 5,7 % (November-Schätzung 2021: + 4,4 %) ermittelt.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen. Hamburg rechnet mit einer geringfügig schlechteren Entwicklung in Höhe von + 5,2 %.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2022:

Hamburg:	170,5 Mio. €	(Anteilsquote:	1,595 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	25,8 Mio. €	(Anteilsquote:	1,010 %)
Schleswig-Holstein:	176,5 Mio. €	(Anteilsquote:	2,510 %).

c) Einkommensteuer / Kircheneinkommensteuer

2022

Das Einkommensteuer-/Kircheneinkommensteueraufkommen (Kasse) hat sich im Jahr 2022 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bislang wie folgt entwickelt:

01-04/2022		
Einkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	862,7	(+ 36,6 %)
Mecklenburg-Vorpommern	320,8	(+ 49,2 %)
Schleswig-Holstein	879,5	(+ 23,9 %)
Kircheneinkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	15,6	(+ 12,9 %)
Mecklenburg-Vorpommern	4,7	(+ 33,2 %)
Schleswig-Holstein	25,2	(+ 13,6 %)

Im Bundesgebiet ist das Einkommensteueraufkommen bis einschließlich April um + 18,2 % im Vergleich zum Vorjahresaufkommen gestiegen. Das Vorjahresaufkommen war noch durch die pandemiebedingten Auswirkungen beeinflusst, sodass aus den aktuellen Aufkommenssteigerungen keine Rückschlüsse für den weiteren Jahresverlauf gezogen werden können. Die Einkommensteueraufkommen liegen aktuell über den Aufkommen des Jahres 2019. Dieses ist unter anderem auch auf nachträgliche Vorauszahlungen für Vorjahre zurückzuführen.

Die Kircheneinkommensteueraufkommen Hamburg und Schleswig-Holstein liegen unterhalb der Aufkommen 2019, das Einkommensteueraufkommen Mecklenburg-Vorpommern liegt oberhalb des Aufkommens des Jahres 2019.

Die Bundesregierung rechnet vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, die sich aktuell noch nicht im Aufkommen niedergeschlagen haben, mit einer deutlich nach unten korrigierten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (BIP real + 2,2 % (Novemberschätzung 2021: + 4,1 %)) und einem Anstieg der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) von „nur“ noch 4,5 % (November-Schätzung 2021: 8,4 %).

Einnahmemindernd wirkt sich insbesondere das Zweite Familienentlastungsgesetz aus, durch das die Grundfreibeträge 2021 und 2022 und die Kinderfreibeträge angehoben sowie die Einkommensteuertarife 2021 und 2022 angepasst worden sind. Zudem werden Mindereinnahmen durch die Neureglung zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software erwartet. Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet unter diesen Grundannahmen eine Minderung des Bruttoaufkommens in Höhe von - 1,3 % (November-Schätzung 2021: - 0,9 %).

Nach Abzug steigender Arbeitnehmer-Erstattungen wird ein Rückgang des Einkommensteuer-Kassenaufkommens um - 3,1 % (November-Schätzung 2022: - 6,1 %) prognostiziert.

Die Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen.

Für Hamburg rechnet die Finanzbehörde auf Grund der bisherigen Einnahmeentwicklung, die auf hohe Nachzahlungen für Vorjahre sowie Nachholeffekte zurückgeführt werden, mit einer moderateren Aufkommenssenkung im Vergleich zum Vorjahr. Es wird ein Rückgang des Kassenaufkommens um - 2,2 % (November-Schätzung 2021: - 1,6 %) erwartet.

Es ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2022:

Hamburg:	53,4 Mio. €	(Anteilsquote: 2,140 %) (November 2021: 2,140 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	13,7 Mio. €	(Anteilsquote: 1,520 %) (November 2021: 1,540 %)
Schleswig-Holstein:	81,8 Mio. €	(Anteilsquote: 3,020 %) (November 2021: 3,110 %).

2023

Für das Jahr 2023 geht die Bundesregierung von einer Steigerung der UVE um + 7,8 % (November-Schätzung 2021: + 3,5 %) aus. Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet eine Steigerung des Bruttoaufkommens von + 6,5 % und nach Abzug steigender Arbeitnehmererstattungen eine Steigerung des Kassenaufkommens von + 6,1 %.

Diese Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen.

Hamburg erwartet zwar ebenfalls eine Steigerung des Kassenaufkommens, die jedoch mit + 5,0 % etwas geringer ausfällt.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2023:

Hamburg:	54,8 Mio. €	(Anteilsquote: 2,090 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	14,1 Mio. €	(Anteilsquote: 1,470 %)
Schleswig-Holstein:	85,3 Mio. €	(Anteilsquote: 2,970 %).

d) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug)

Im Bundesgebiet ist das Aufkommen der Abgeltungsteuer bis April 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um - 14,7 % gesunken. Es scheint sich – nach den zuletzt sehr hohen Zuwachsraten in den Vorjahren – eine Normalisierung auf den Aktien-

märkten abzuzeichnen. Der Arbeitskreis Steuerschätzung ermittelt für das Kalenderjahr 2021 insgesamt eine Minderung um - 14,3 %. Für das Jahr 2023 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Steigerung des Aufkommens um + 0,6 %.

Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer) sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um + 20,7 % gestiegen. Das Aufkommen resultiert zum weit überwiegenden Teil aus der Besteuerung von Dividendenausschüttungen der Kapitalgesellschaften. Aktuell haben mehrere Kapitalgesellschaften sehr hohe Dividendenausschüttungen angekündigt. Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet für das Jahr 2022 eine Steigerung des Bruttoaufkommens um + 18,0 %. Für das Jahr 2023 wird ein Rückgang des Bruttoaufkommens in Höhe von - 2,0 % prognostiziert.

Die Eingänge der Kirchensteuer auf Kapitalerträge (Bankeinzug) beliefen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 24,0 Mio. € (brutto) bzw. 23,2 Mio. € (netto). Bis einschließlich April 2022 sind Kirchensteuern auf Kapitalerträge in Höhe von insgesamt brutto 7,3 Mio. € (netto: 7,1 Mio. €) eingegangen. Dieses entspricht einem Rückgang um - 5,4 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Auf Grund der Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzung und der tatsächlichen Eingänge wird das Netto-Aufkommen für 2022 mit 22 Mio. € und mit 21 Mio. € für 2023 angesetzt.

e) Clearingverfahren Nordkirche

Die Clearing-Einbehaltung der Nordkirche wird auf Beschluss des Synodalausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften in seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 ab 2019 mit 12,0 Mio. € angesetzt.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2017 erfolgte im Dezember 2021. Die Zahlungsverpflichtung der Nordkirche belief sich auf 7,6 Mio. € (netto) [2016: 6,06 Mio. €, 2015: 5,3 Mio. €]. Die Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2018 wird für Dezember 2022 erwartet.

Die Clearing-Zinsen wurden für 2022 mit 0,7 Mio. € und aufgrund der sinkenden Clearing-Rückstellung und der sinkenden Durchschnittsverzinsung für 2023 mit 0,2 Mio. € veranschlagt.

f) Verwahrtgelt Kirchensteuerkonto

Im Jahr 2022 belief sich das Verwahrtgelt auf rund 18.200 €. Bisher sind Gebühren und Verwahrtgelte in Höhe von rund 6.700 € angefallen.

g) Zentralisierung der Kirchensteuersachbearbeitung/Kirchensteuerstelle

Die Landessynode hat am 18. September 2021 das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften beschlossen und damit den rechtlichen Rahmen für die zentrale Kirchensteuersachbearbeitung ab dem 1. Januar 2022 durch das Landeskirchenamt geschaffen. Die Kosten der im Finanzdezernat verorteten Kirchensteuerstelle fließen als kirchliche Verwaltungskosten in die Kirchensteuerabrechnung ein und mindern die Verteilmasse.

h) finanzielle Auswirkungen beschlossener Gesetze

Die Landessynode hat am 18. September 2021 das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde u. a. die Tabelle zur Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe angepasst. Die möglichen Mindereinnahmen werden in der vollen Jahreswirkung mit 4 Mio. € angenommen. Die Anpassung der Kirchgeldtabelle wirkt sich im Kalenderjahr 2022 nur im Vorauszahlungsverfahren aus. Daher wird für das Jahr 2022 nur die halbe Jahreswirkung angesetzt.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz, das Steuerentlastungsgesetz 2022 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung nach der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung beschlossen. Die möglichen kirchensteuerlichen Auswirkungen sind in der Einleitung dargestellt und werden als Abschlag in der Kirchensteuerschätzung berücksichtigt.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzminister für Herbst ein weiteres Entlastungspaket angekündigt, mit dem u. a. die kalte Progression abgebaut werden soll. Dieses soll bereits für 2022 weitere steuerliche Entlastungen für die Steuerpflichtigen bringen. Der Abbau der kalten Progression durch Anhebung der Grundfreibeträge und Verschiebung der Tarifeckwerte wird sich unmittelbar auf das Kirchensteueraufkommen auswirken. Es werden daher weitere Mindereinnahmen zu erwarten sein, die aktuell jedoch nicht zu beziffern sind.

i) Kirchensteuergrobprognose 2024 bis 2026

Der Kirchensteuergrobprognose bis 2026 des Finanzdezernats liegt die Einzelsteuerprognose des Bundesministeriums der Finanzen aus Mai 2022 zugrunde. Für das Bundesgebiet werden folgende Entwicklungen zu Grunde gelegt:

Aufkommenszahlen Bundesgebiet in Mio. €							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Lohnsteuer Brutto	260.752	270.397 + 3,7 %	285.550 + 5,6 %	301.750 + 5,7 %	315.150 + 4,4 %	326.950 + 3,7 %	341.850 + 4,6 %
Einkommensteuer brutto	73.695	84.582 + 14,8 %	83.470 - 1,3 %	88.915 + 6,5 %	94.675 + 6,5 %	99.650 + 5,3 %	104.075 + 4,4 %

Die Angaben des Bundesfinanzministeriums zu der voraussichtlichen Entwicklung des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens ab 2024 basieren auf der Annahme einer Veränderung des nominalen Bruttoinlandsproduktes in Höhe von + 2,6 % jährlich (real + 0,8 %), der Zunahme der BLG um + 2,6 % sowie eines Rückganges der beschäftigten Arbeitnehmer um - 0,4 %.

Strukturverschlechterungen wurden dadurch berücksichtigt, dass die Kirchensteueranteilsquote jährlich um 0,100 % (für Kircheneinkommensteuer Hamburg), 0,075 % (für Kirchenlohnsteuer Schleswig-Holstein, Kircheneinkommensteuer Mecklenburg-Vorpommern, Kircheneinkommensteuer Schleswig-Holstein), 0,025 % (für Kirchenlohnsteuer Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 0,050 % (für Kirchenlohnsteuer Hamburg) gesenkt wurde.

Clearingrückstellungen wurden jährlich mit 12 Mio. € und Zinserträge aus der Clearingrückstellung ab 2024 mit 0,1 Mio. € jährlich berücksichtigt. Die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) wird ab dem Jahr 2023 mit 21 Mio. € fortgeschrieben.

Die Mindereinnahmen aus der Anpassung der Kirchgeldtabelle (siehe Buchstabe h) werden mit 4 Mio. € angenommen.

Die Auswirkungen der nach der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung beschlossenen Gesetze sind durch entsprechende Abschläge berücksichtigt worden.

Unsicherheiten bestehen zum einen darin, dass die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die deutsche Wirtschaft nicht absehbar sind. Daneben sind für Herbst 2022 weitere Gesetzesänderungen angekündigt, mit denen u. a. der Grundfreibetrag und die Tarifeckwerte zum Abbau der kalten Progression angepasst werden sollen.

Die Steigerung des Mindestlohns ist ebenso wie die Erwartung zu Tarifsteigerungen in die Schätzgrundlagen des Arbeitskreises Steuerschätzung eingeflossen.

Die Kirchensteuer-Verteilmassen werden wie folgt ermittelt:

	2024	2025	2026
Verteilmasse	535	540	545

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei **nicht um Schätzungen**, sondern lediglich um **Grobprognosen** handelt, die mit erheblichen Unsicherheiten (s. o.) verbunden sind.

Zusammenstellung
Kirchensteuern 2022 bis 2026 - Schätzungen, Prognosen, Clearing

Kirchensteuerschätzung Mai 2022							
	2019	2020	2021	2022			2023
	Ist- Beträge	Ist- Beträge	Ist- Beträge	Soll-Beträge (Mio. €)			Soll- Beträge
				Grundlage Haushalt 2022			Grundlage Haushalt 2023
Kirchensteuerverteilmasse aus				V/2021	XI/2021	V/2022	V/2022
Kirchenlohnsteuer HH	168,9	158,2	158,5	158,8	161,8	164,7	170,5
Kircheneinkommensteuer HH	60,5	50,7	56,0	49,1	50,8	53,4	54,8
Kirchenlohnsteuer MV	23,0	23,1	23,6	23,8	24,1	24,6	25,8
Kircheneinkommensteuer MV	11,6	11,6	14,4	11,5	12,4	13,7	14,1
Kirchenlohnsteuer SH	172,1	165,7	168,6	168,0	171,2	170,4	176,5
Kircheneinkommensteuer SH	80,9	73,6	87,1	73,9	76,6	81,8	85,3
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer	18,2	19,5	23,2	19,5	20,0	22,0	21,0
Zinsen	0,8	0,9	0,5	0,2	0,2	0,7	0,2
Verwaltungskosten "Kirchensteuerstelle"				-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Auswirkungen Anpassung Kirchgeldtabelle					-2,0	-2,0	-4,0
Mindereinnahmen Gesetzesvorhaben						-2,0	-13,0
Verteilmasse	536,0	503,2	531,9	504,6	514,9	527,1	531,0
gerundet				505,0	515,0	527,0	530,0

Kirchensteuergrobprognose Mai 2022			
	Soll-Beträge in Mio. €		
	2024	2025	2026
Verteilmasse	535,0	540,0	545,0

Clearing						
in Mio. €	Aus- gleichs- jahr	Clearing- Einbehalt- ung	erhaltene Vorauszahl- ungen	geleistete Voraus- zahlungen	Rückstel- lung	
		2018	15,000		3,344	11,656
	2019	12,000		1,872	10,128	
	2020	12,000		8,413	3,587	
	2021	12,000		5,481	6,519	
	Summe	51,000		19,110	31,890	
<i>nachrichtlich</i>		2022	12,000		6,658	5,342